

**Satzung über das
Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Aschheim anfallenden Abfälle
(Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Aschheim– AbfWS Aschheim)**

Die Gemeinde Aschheim erlässt aufgrund von Art. 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 V zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost vom 16. Juni 1994, geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2010 (Übertragungsverordnung - ÜVO) und Art. 7 Absatz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, vom 24. Februar 2012). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 2 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die über die Biotonne eingesammelt werden. Das Nähere regelt die Trennliste, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Hecken- und Baumschnitt, Laub und Mähgut.
- (6) Sperrmüll sind sperrige Gegenstände, die von ihrem Besitzer nicht mehr benötigt werden und die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die Entleerung dieser Abfallbehältnisse erschweren.

- (7) Beschäftigter im Sinne dieser Satzung ist jeder in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfender Familienangehöriger, Auszubildender) einschließlich Zeitarbeitskräften.
- (8) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln und Befördern von Abfällen.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (10) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Gewerbliche Betriebe müssen Reststoffe soweit wie möglich wiederverwenden.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen, auf ihren Grundstücken und auf öffentlichen Verkehrsflächen darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbarem Besteck abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen der von der Gemeinde bezuschussten Vereine und sonstigen Gruppierungen, auch wenn eine von diesen ausgerichtete Veranstaltung auf Privatgelände stattfindet. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfalltrennung

- (1) Die Überlassungspflichtigen (§ 7, Abs. 2 Satz 1) haben alle anfallenden Wertstoffe, Bioabfall sowie Sonder- und Problemabfälle vom Restmüll zu trennen und der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 zu überlassen, soweit die Gemeinde hierfür Sammelsysteme bereitstellt.
- (2) Für die gemäß Abs. 1 getrennt zu überlassenden, wiederverwertbaren Stoffe sind die gemeindlichen Wertstoffsammelstellen zu benutzen, sofern für die Sammlung keine anderen Behältnisse oder Entsorgungswege durch die Gemeinde bereitgestellt werden. Auf die Sortenreinheit bei der Trennung ist zu achten.

§ 4 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen oder Wiederverwertungsanlagen durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe
 - a) des KrWG,
 - b) des BayAbfG,
 - c) der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von be-

- stimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)
- d) der Übertragungsverordnung – ÜVO,
 - e) der Satzung des Landkreises München über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS),
 - f) dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 5

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Abraum, Kies, Erde und Straßenaufbruch; diese Regelung gilt nicht für geringe Mengen inerten Bauschutts, max. 0,5 m³/ Monat je private Haushaltung, die an der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde (Wertstoffhof) angeliefert werden;
 2. Asbest, asbesthaltige Gegenstände und künstliche Mineralfasern, insbesondere Dämmmaterialien;
 3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Restmüllfahrzeugen transportiert werden können;
 4. Gartenabfälle, soweit sie wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Restmüllfahrzeugen transportiert werden können oder nicht am Wertstoffhof oder im Rahmen der gemeindlichen Häckselaktion (§ 16 Absatz 4) abgegeben werden;
 5. Sperrmüll (§ 1 Absatz 6), soweit er nicht im Rahmen der Sperrmüllabholaktion (§ 16 Absatz 5) beseitigt oder am Wertstoffhof abgegeben wird;
 6. Klärschlamm und Fäkalschlamm;
 7. sonstige Abfälle, die in § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München (AbfWS) festgelegt sind;
 8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. Die Kosten für diesen Nachweis hat der Nachweispflichtige zu tragen.

- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Restmüll-, Biomüll- oder Sperrmüllabfuhr übergeben noch in die aufgestellten Sammelbehälter eingebracht oder am gemeindlichen Wertstoffhof überlassen werden. Bei Verstößen gegen diese Regelung kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihr durch die Sortierung und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 6

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbare bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, die bei ihnen anfallenden Abfälle nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht), soweit der Abfall nicht nach § 5 vom Einsammeln ausgeschlossen ist. Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen ist ihr Besitzer berechtigt, diese in geeigneter Weise der Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen.

§ 7

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang) und mindestens ein zugelassenes Abfallbehältnis pro anschlusspflichtiges Grundstück bereitzuhalten. Ausgenommen sind nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbare bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können auch zu Wohn- und Gewerbebezwecken nutzbare, aber für einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht genutzte Grundstücke befristet und jederzeit widerruflich von der Anschlusspflicht befreit werden. Die tatsächliche Nichtnutzung ist glaubhaft zu machen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter (Überlassungspflichtige), haben den gesamten auf ihrem Grundstück anfallenden Abfall mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 5 Absatz 1 genannten Abfälle;
 2. die durch die Verordnung nach § 28 Absatz 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Absatz 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Absatz 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern oder Beseitigen von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 Nr. 3 und 4 KrWG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels (§ 17 Absatz 2 Nr. 1 und 2 KrWG) an diesen zurückzugeben.
- (5) Auf Antrag können die Anschlusspflichtigen vom Anschluss- und Überlassungszwang zur Aufstellung eines Bioabfallbehältnisses bei nachgewiesener Eigenkompostierung befreit werden, wenn vom Antragsteller eine ordnungsgemäße, schadlose Eigenkompostierung und Ausbringung des Kompostes auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nachgewiesen wird, und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerische und landwirtschaftliche Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Eigenkompostierung hat so zu erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer, nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird nur befris-

tet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und die Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einem von ihr bestimmten Dritten zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer, die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen einschließlich der Anzahl der Bewohner (Haupt- und Nebenwohnsitz), die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich der Anzahl der Beschäftigten sowie über die Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die wesentlichen Umstände gemäß Satz 1 ändern, oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und die Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Angaben bei der Gemeinde oder dem von dieser bestimmten Dritten zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus sonstigen betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehältnisse (§ 16 Absatz 1 Satz 5) sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 10

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung, z.B. dem Wertstoffhof, in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsache behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde auf der Grundlage der AbfWS und der ÜVO ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 bis 14) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 15 bis 18) oder

2. durch den Überlassungspflichtigen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen (§ 19).

§ 12 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern (Überflur- und Unterflur-Container) oder einer beaufsichtigten Sammelstelle (Wertstoffhof) erfasst, die die Gemeinde in für die Abfallbesitzer zumutbarer Entfernung in ausreichender Anzahl bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung - im haushaltsüblichen Umfang -
 - a) Fenster mit Rahmen,
 - b) Papier, Pappe und Kartonagen,
 - c) Altglas, farbsortiert in Weiß-, Grün- und Braunglas
 - d) Weißblech, Leichtverpackungen; soweit diese nicht dem Dualen System Deutschland AG (Gelber Sack) bereitgestellt werden.
 - e) Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert oder gemäß § 16 Absatz 4 abgeholt werden,
 - f) Sperrmüll (§ 1 Absatz 6), soweit er nicht gemäß § 16 Absatz 5 abgeholt wird,
 - g) Metalle und Schrott,
 - h) Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - i) inerter Bauschutt,
 - j) Autoreifen, Batterien, leicht behandeltes und unbehandeltes Holz, CDs, CD-ROMs, DVDs, Kerzenwachs, Knopfzellen, Kork, leere Druckerpatronen, Leuchtstoffröhren und Styropor;
 2. folgende Abfälle zur Beseitigung
- Windsäcke gemäß § 14 Absatz 4;
 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht mit den in den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Energiesparlampen, Säuren, Laugen und Salze. Ergänzend gilt die AbwfWS des Landkreises München.
- (3) Rücknahmesysteme des Handels bzw. die Rückgabe der vorgenannten Stoffe an den Handel bleiben unberührt.

§ 13 Abfälle auf öffentlichen Flächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die bei der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Erholungsanlagen anfallen, stellt die Gemeinde Abfallbehälter auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, die Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Kaugummis und Zigarettenkippen. Tierkot darf nur verpackt in das dafür vorgesehene Behältnis eingefüllt werden.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen im Wertstoffhof abzugeben oder in die dafür auf dem Gemeindegebiet bereitgestellten Sammelbehälter einzuwerfen. Hierbei sind die an den Sammelbehältern befindlichen Kennzeichnungen zur Trennung der Abfälle sowie die Einwurf- und Öffnungszeiten zu beachten. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgese-

§ 16 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll (§ 15 Absatz 2 Nr. 4) hat der Überlassungspflichtige in den dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen und ihm von der Gemeinde oder von einem von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Behältnissen (Restmülltonnen) zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Behältnisse als die zugelassenen Restmülltonnen werden unbeschadet des Absatzes 2 nicht entleert. Gegenstände, die kein Restmüll sind, dürfen in die Restmülltonne nicht eingegeben werden. Restmülltonnen, die für diese nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.
Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. Müllnormgefäße Kunststoff schwarz mit Rädern und Griffleisten und 40/ 60/ 80/120 und 240 l Füllraum,
 2. vom Überlassungspflichtigen selbst auf eigene Kosten beschaffte Müllgefäße mit Rädern und Griffleisten und 40/ 60/ 80/120 und 240 l Füllraum (Eigentonnen), sofern die Eignung der Tonne zur Müllentleerung mit dem von der Gemeinde beauftragten Müllabfuhrunternehmen abgeklärt wurde. In diesen Fällen stellt der Eigentümer der Eigentonne diese der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten unentgeltlich zur Entleerung zur Verfügung;
 3. vorhandene Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum; die Verwendung weiterer Müllgroßbehälter bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Fällt auf einem Grundstück vorübergehend so viel Restmüll an, dass der Überlassungspflichtige diesen in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht unterbringen kann, so ist dieser Restmüll in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen und wo diese zu erwerben sind.
- (3) Bioabfälle (§ 15 Absatz 2 Nr. 1a) hat der Überlassungspflichtige in den dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen und ihm von der Gemeinde oder von einem von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Behältnissen (Biomülltonnen) zur Abfuhr bereitzustellen. Einer privaten Haushaltung oder einer Einrichtung eines anderen Herkunftsgebietes wird keine Biotonne zur Verfügung gestellt, deren Füllraum größer ist als die der Restmülltonne dieser privaten Haushaltung oder Einrichtung eines anderen Herkunftsgebietes; zu einem 40 l-Restmüllbehältnis kann eine 60-l-Biotonne beantragt werden. In die Biotonne dürfen nur Bioabfälle (§ 1 Absatz 4) eingefüllt werden. Biotonnen, die andere Stoffe als Biomüll enthalten, werden nicht entleert. Bei Biomüll aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen prüft die Gemeinde im Einzelfall, ob und inwieweit eine Sammlung des Biomülls über die Biotonne möglich ist. Biotonnen sind Müllnormgefäße Kunststoff braun mit 60/ 80/120 l und 240 l Füllraum.
- (4) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter führt zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) eine gemeindliche Häckselaktion für Baum- und Strauchschnitt durch. Die Termine der Häckselaktion werden jeweils von der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Baum- und Strauchschnitt ist vom Besitzer so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und die Nutzung angrenzender Grundstücke nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter führt zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) eine gemeindliche Sperrmüllabholaktion durch. Nach Einsendung der Anforderungskarte für die Sperrmüllabholung an die Gemeinde wird dem Anfordernden der Abholtermin ca. 1 Woche vor Abholung von der Gemeinde bekannt gegeben. Der Sperrmüll (§ 1 Absatz 6) ist so zur Abholung bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und die Nutzung angrenzender Grundstücke nicht beeinträchtigt wird; die Vorschriften des § 16 Absatz 9 gelten entsprechend. Hohlgefäße dürfen nur entleert zur Abholung bereitgestellt werden. Von der Sperrmüllabholung ausgeschlossen sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen wer-

den können. Einzelne Gegenstände sollen nicht schwerer als 50 kg und nicht länger, breiter oder höher als 2 Meter sein; die Gesamtmenge je Abholanforderung soll 2,0 m³ nicht überschreiten.

- (6) Nicht abgeholte Abfälle hat der Anschlusspflichtige oder sonst Berechtigte im Sinne von § 7 Absatz 2 wieder zurückzunehmen.

§ 17

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jede private Haushaltung und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 16 Absatz 1 Satz 5 sowie ein Biomüllbehältnis nach § 16 Absatz 3 Satz 5 vorhanden sein. Die Anschlussberechtigten haben bei der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Rest- und Biomüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve aufnehmen können.
- (2) Für jede private Haushaltung muss bei **14-tägiger Leerung** für jede in dieser privaten Haushaltung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person mindestens folgende Restmüllbehälterkapazität zur Verfügung stehen:
- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| - bis einschließlich 2 Personen | 40 l, |
| - bis einschließlich 4 Personen | 60 l, |
| - bis einschließlich 6 Personen | 80 l; |
| - bis einschließlich 8 Personen | 120 l, |
| - bis einschließlich 16 Personen | 240 l |
| - für jede weitere Person | 7,5 l/Woche bei 14-tägiger Leerung. |
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde zur bedarfsgerechten Festlegung des Restmüllbehältervolumens im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.
- (3) Für jede private Haushaltung ist mindestens 1 Biomüllbehälter, Mindestvolumen 60 l, aufzustellen.
- (4) Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität **pro Woche** nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
- | | |
|--|--|
| a) Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, und ähnliche | 7,5 l pro Bett, |
| b) Schulen, Kinder-, Bildungs- und ähnliche Einrichtungen | 1,0 l pro Kind/ Schüler und Beschäftigter, |
| c) öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, | 4,0 l pro Beschäftigter, |
| d) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen | 5,0 l pro Bett, |
| e) Sonstige | 7,5 l pro Beschäftigter. |

Bei **14-tägiger Leerung** verdoppelt sich diese Restmüllmindestkapazität.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde zur bedarfsgerechten Festlegung des Restmüllbehältervolumens im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

- (5) Die Gemeinde kann Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend Abs. 2 bis Abs. 4 festlegen.
- (6) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde für unmittelbar benachbarte Grundstücke oder für mehrere private Haushaltungen und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Biomüllbehältnisses nach § 16 Absatz 3 gestatten, sofern sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Biomüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsa-

men Biomüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

- (7) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde für unmittelbar benachbarte Grundstücke oder für mehrere private Haushaltungen und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 16 Absatz 1 gestatten, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet und sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (8) Die Gemeinde stellt auf Antrag des Anschluss- oder Überlassungspflichtigen Papierbehältnisse mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung.
- (9) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehältnisse betriebsbereit und für die zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich zu halten. Der Standplatz ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung weitgehend vermieden wird.
- (10) Die Rest- und Biomüllbehältnisse sind pfleglich zu behandeln. Der Anschlusspflichtige haftet für schuldhafte Beschädigungen und Verluste.
- (11) Die Rest- und Biomüllbehältnisse sowie zugelassenen Restmüllsäcke gemäß § 16 Absatz 2 (Abfallbehältnisse) dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel oder der Restmüllsack schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (12) Die Abfallbehältnisse sind am Vortag des Abholtages frühestens um 18 Uhr, spätestens aber am Abholtag bis 6 Uhr vom Anschlusspflichtigen, von einem sonstigen Berechtigten im Sinne von § 6 Absatz 2 oder von einem von diesen beauftragten Dritten an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellen auf dem Grundstück – max. 3,0 m hinter der Grundstücksgrenze – so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 1 Absatz 3) bereits frühestens ab 15 Uhr am letzten Arbeitstag vor dem Abholtag zur Abholung bereitgestellt werden. Kann ein Grundstück vom Sammelfahrzeug nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust angefahren werden, sind die Abfallbehältnisse auf öffentlicher Verkehrsfläche bereitzustellen. Wege, bei denen ein Wenden des Sammelfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht anfahrbar. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch Ort und Art der Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. In begründeten Einzelfällen, insbesondere im Falle von Siedlungsgemeinschaften, kann die Gemeinde auf Antrag der Anschlusspflichtigen einen hiervon abweichenden Bereitstellungsart festlegen, der ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von dem Sammelfahrzeug angefahren werden kann. Nach der Leerung sind die Abfallbehältnisse unverzüglich, spätestens aber am Abholtag bis 20 Uhr, vom Anschlusspflichtigen, von einem sonstigen Berechtigten im Sinne von § 7 Absatz 2 oder von einem von diesen beauftragten Dritten an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen; gleiches gilt für den Fall, dass ein bereitgestelltes Abfallbehältnis im Laufe eines Abholtages nicht geleert oder abgeholt wurde.

§ 18

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Die Biotonne wird in den Monaten
 - Mai bis Oktober wöchentlich,
 - November bis April 14-tägig

geleert.

- (2) Die Restmülltonne wird 14-tägig geleert.
- (3) Die 1.100 l Restmülltonne (Müllgroßbehälter) wird bei Bedarf wöchentlich geleert; die Verkürzung der Abfuhrfolge ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (4) Die 1.100 l Papiertonne wird 14-tägig geleert.
- (5) Der für die Abholung der Abfallbehältnisse (§ 16 Absatz 11 Satz 1) vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Leerung. Die Gemeinde gibt den dafür festgelegten Abholungstag rechtzeitig bekannt.
- (6) Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 19

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 7 Absätze 2 und 3 haben die Besitzer von in § 5 Absatz 1 aufgeführten Abfällen diese selbst oder in ihrem Auftrag durch einen Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.
- (2) Die Gemeinde kann zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag von einem Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 16 Absatz 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 15 Absatz 1 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als fünf Müllgroßbehälter nach § 16 Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 erforderlich wären.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. Notwendige Genehmigungen, z.B. Transportgenehmigungen, und Entsorgungsnachweise hat der Besitzer des zu entsorgenden Abfalls auf eigene Kosten zu beantragen und der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

§ 21

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Absatz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Absatz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, entgegen § 5 der gemeindlichen Abfallentsorgung überlässt;
 2. sein Grundstück nicht gemäß § 7 Absatz 1 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer die öffentliche Abfallentsorgung nicht gemäß § 7 Absatz 2 benutzt;
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. seine Abfälle nicht gemäß den Vorgaben über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten in § 13 und § 14 (Bringsystem) oder § 16 (Holsystem) überlässt;
 5. gegen die Vorschriften über die Beschaffung, Bereithaltung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen (§ 17) verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 Strafgesetzbuch (Unerlaubter Umgang mit Abfällen) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

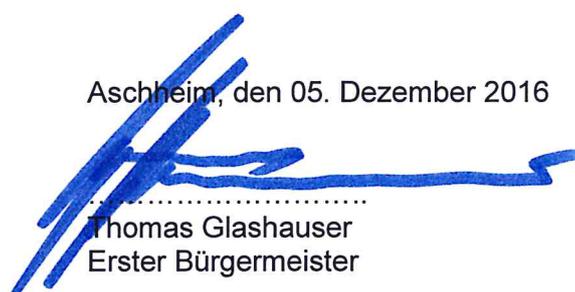
§ 24 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der 1. Bürgermeister wird zur Neubekanntmachung dieser Satzung ermächtigt. Die Neubekanntmachung soll erfolgen, wenn die Satzung durch Änderungen unübersichtlich geworden ist. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen, z.B. neue Paragraphenfolge oder Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Aschheim anfallenden Abfälle vom 07.07.2012, zuletzt geändert am 12.11.2013 außer Kraft.

Aschheim, den 05. Dezember 2016


Thomas Glashauser
Erster Bürgermeister



ANLAGE zur

Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Aschheim anfallenden Abfälle (Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Aschheim– AbfWS Aschheim)

Trennliste (§ 1 Absatz 4 Satz 2 der Satzung) Stand: 02.12.2016

Das gehört in die **BIOTONNE**:

Küchen.- und Speisereste

- Obst-, Salat-, Gemüseabfälle
- Schalen von Südfrüchten
- Verdorbene Lebensmittel
- Fisch, Fleisch
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Brot- und Gebäckreste

Gartenabfälle

- Topf- und Schnittblumen
- Unkraut
- Moos, Fallobst
- kranke Pflanzen
- kleine Mengen (max. 10 l Haushalt)
angetrockneter Rasenschnitt und Laub

Sonstiges

- Papiertaschentücher
- Küchenpapier
- Zeitungspapier zum Einwickeln, jedoch
kein Hochglanzpapier

Das gehört **NICHT** in die **BIOTONNE**, sondern in die **Restmülltonne**:

- alle Arten von Asche
- Staubsaugerbeutel, Kehricht
- Kleintierstreu
- Eierschalen
- Windeln und Hygieneartikel
- Zigarettenkippen
- sonstige nicht verwertbare Reste aus dem Haushalt
- Holzspäne von unbehandeltem Holz

Größere Mengen Grasschnitt und Laub (auch auf der Straße zusammengekehrtes Laub = Kehricht!) geben Sie bitte am Wertstoffhof ab.